

C. Hochschulinformationen

Die Promovierendenvertretung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in ihrer Sitzung am 03.06.2021 gem. § 4 Abs. 3 der Ordnung der Promovierendenvertretung die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Geschäftsordnung der Promovierendenvertretung der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Einladung

- (1) Die Promovierendenvertretung tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Semester auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Sprecherrats. Auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern der Promovierendenvertretung oder auf Verlangen eines Mitglieds des Sprecherrats (§ 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung) hat die oder der Vorsitzende des Sprecherrats die Promovierendenvertretung unverzüglich einzuladen.
- (2) Die Einladungen und Beschlussvorlagen sind mindestens zehn Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder der Promovierendenvertretung zu übersenden; diese haben innerhalb dieser Frist das Recht auf Einsicht der Unterlagen.
- (3) Auf Antrag der Promovierendenvertretung lädt die oder der Vorsitzende des Sprecherrats Auskunftspersonen zur Sitzung ein.

§ 2 Tagesordnung

Zusammen mit der Einladung versendet die oder der Vorsitzende des Sprecherrats einen Vorschlag zur Tagesordnung. Jedes Mitglied der Promovierendenvertretung kann bis spätestens 12.00 Uhr am fünften Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. Die Promovierendenvertretung beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

§ 3 Protokoll

- (1) Eine von der oder dem Vorsitzenden beauftragte Person führt das Protokoll. Es enthält Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse sowie das Stimmenverhältnis. Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen. Beschlusstexte, beziehungsweise bei Ablehnung und auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin die abgelehnte Fassung der Beschlussvorlage, müssen im Protokoll unter dem jeweiligen TOP enthalten sein.
- (2) Das Protokoll wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Sprecherrats und von der Protokollführung unterzeichnet und den Mitgliedern der Promovierendenvertretung zugesandt. Die Promovierendenvertretung entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Promovierendenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stellt die oder der Vorsitzende des Sprecherrats Beschlussunfähigkeit fest, lädt sie oder er zu einer erneuten Sitzung ein.
- (2) Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds der Promovierendenvertretung ist geheim abzustimmen.
- (4) Der Sprecherrat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied der Promovierendenvertretung widerspricht. Die Umlaufzeit beträgt 15 Werktage. Ein Beschluss kommt im Umlaufverfahren zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Promovierendenvertretung sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Auf Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder werden Gäste zu den Sitzungen zugelassen. Promovierende an der Leibniz Universität Hannover werden in der Regel als Gäste zugelassen.

§ 6 Ämter und Struktur

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Promovierendenvertretung wählen gem. § 4 Abs. 1 der Ordnung der Promovierendenvertretung aus ihrer Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden des Sprecherrates.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Promovierendenvertretung wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die in den Vorstand Rat der Graduiertenakademie entsandt werden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Promovierendenvertretung wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die in den Senat entsandt werden.
- (4) Der Sprecherrat besteht aus drei Personen und setzt sich aus der oder dem gewählten Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern zusammen, die die stimmberechtigten Mitglieder der Promovierendenvertretung aus ihrer Mitte wählen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Änderungen bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Promovierendenvertretung.